

# Niederschrift

## über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates

---

Sitzungsdatum: Montag, den 18.05.2026  
Beginn: 19:30 Uhr  
Ende: 20:20 Uhr  
Ort, Raum: in Emmingen, Rathaus-Sitzungssaal

Vorsitzender Bürgermeister Florian Kienzler

### **Anwesend:**

#### Ordentliche Mitglieder

Werner Diener  
Andrea Dudde  
Thomas Gamb  
Richard Gnirß  
Thomas Goes  
Lydia Hannabach  
Benedikt Knopf  
Thomas Renner  
Angelika Störk  
Mario Suske  
Marius Weggler  
Andreas Zeiser-Radtke

### **Abwesend:**

#### Ordentliche Mitglieder

Sebastian Kupferschmid	entschuldigt
Mehmet Yetis	entschuldigt

Schriftführung Patrick Allweiler

Nach Eröffnung der Verhandlung stellt der Vorsitzende fest, dass

1. zu der Verhandlung durch Ladung vom 07.05.2026 ordnungsgemäß eingeladen worden ist;
2. die Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Verhandlung am 15.05.2026 ortsüblich bekannt gegeben;
3. das Kollegium beschlussfähig ist, weil mindestens 8 Mitglieder anwesend sind. (Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder: 12 (Normalzahl: 15 Mitglieder)
4. Als Urkundspersonen wurden bestellt: Thomas Gamb  
Richard Gnirß

Hierauf wurde in die Beratung eingetreten und folgendes beschlossen:

**Bürgermeister Florian Kienzler** begrüßt die Anwesenden und hebt hervor, dass er sich über die zahlreiche Teilnahme freue, obwohl kein kontroverses Thema auf der Tagesordnung stehe.

**1.) Genehmigung der Niederschrift vom 13.04.2026 und 04.05.2026**

**Bürgermeister Kienzler** fragt, ob jemand hierzu das Wort ergreifen möchte.

*Da keine Wortmeldungen erfolgen, stellt er fest, dass die Niederschriften in der vorgelegten Form als genehmigt gelten.*

**2.) Bekanntgaben aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung**

**Bürgermeister Kienzler** führt aus, dass am 04.05.2026 in einer nichtöffentlichen Sitzung über das weitere Vorgehen im Zusammenhang mit der Abrundung von Bauflächen beraten worden sei. Diese Beratungen hätten im Kontext des sogenannten Bau-Turbos stattgefunden, wobei die Zielsetzung darin bestanden habe, die Entwicklung von Bauflächen effizienter und zielgerichteter zu gestalten.

**Bürgermeister Kienzler** berichtet, dass der Entwurf des Landkreises zur Fortschreibung des Nahverkehrsprogrammes zur Kenntnis genommen worden sei. In diesem Zusammenhang seien keine weiteren Beschlüsse gefasst worden, jedoch habe man die Inhalte des Entwurfs eingehend diskutiert.

**Bürgermeister Kienzler** führt weiter aus, dass die Konditionen für den Ankauf einer Gewerbefläche erörtert und abschließend beschlossen worden seien. Die Details der Verhandlungen seien dabei umfassend geprüft worden, um eine fundierte Entscheidung zu treffen.

**Bürgermeister Kienzler** erklärt, dass der Ankaufpreis für sogenanntes Bauerwartungsland bei 20 Euro pro Quadratmeter belassen worden sei. Diese Entscheidung sei nach Abwägung aller relevanten Faktoren getroffen worden, um eine einheitliche und transparente Regelung zu gewährleisten.

**Bürgermeister Kienzler** teilt mit, dass das Gremium beschlossen habe, das Einvernehmen zur Verlängerung einer Baugenehmigung für ein Mehrfamilienhaus in der Engener Straße zu versagen.

**3.) Bekanntgaben der Verwaltung**

Es erfolgen keine Bekanntgaben.

**4.) Frageviertelstunde für die Zuhörerschaft**

**Bürgermeister Kienzler** fragt, ob im Rahmen der Viertelstunde für die Zuhörerschaft jemand das Wort ergreifen möchte.

**Frau Helga Radtke** meldet sich zu Wort und äußert ein Lob. Sie hebt hervor, dass sie von der Pflege des gärtnergepflegten Grabfeldes beeindruckt sei. Sie betont, dass sie die Umsetzung als gelungen empfinde.

**Bürgermeister Florian Kienzler** bedankt sich für die Rückmeldung und spricht den **Herren Hosch und Teufel** seinen Dank aus und würdigt deren Engagement.

**5.) Donaubergland - Betrauungsakt für die Gremien der kommunalen Gesellschafter 2026**

**Bürgermeister Kienzler** führt anhand Sitzungsvorlage Nr. 076/2026 in das Thema ein.

**Hauptamtsleiter Patrick Allweiler** erläutert das Thema, dass die Gemeinde Mitglied in der Donaubergland Marketing und Tourismus GmbH sei und bereits im Jahr 2017 eine Vereinbarung über die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse abgeschlossen habe. Diese Vereinbarung, die als Betrauungsakt bezeichnet werde, könne gemäß EU-Recht nur für einen Zeitraum von zehn Jahren beschlossen werden. Er führt aus, dass die Mitgliedschaft der Gemeinde weiterhin bestehe und es daher erforderlich sei, den Betrauungsakt erneut zu beschließen. Er betont, dass es sich hierbei um eine Formalität handle, die im Rahmen der Gesellschafterversammlung der GmbH beschlossen werden müsse.

**Gemeinderätin Lydia Hannabach** berichtet, dass sie sich intensiv mit den Unterlagen zu diesem Thema auseinandergesetzt habe. Sie kritisiert, dass aus den vorliegenden Materialien nicht klar hervorgehe, wofür die Gelder konkret verwendet würden und in welchem Umfang die Gemeinde Emmingen-Liptingen von der Mitgliedschaft profitiere. Sie bemängelt, dass die Informationen überwiegend allgemeine Hinweise auf Tourismusförderung, wie die Pflege der Homepage, enthielten, ohne konkrete Nutzen für die Gemeinde aufzuzeigen.

**Hauptamtsleiter Patrick Allweiler** antwortet, dass die Donaubergland Marketing und Tourismus GmbH unter anderem Flyer und Kartenmaterial herausgebe sowie das Donaubergland auf Tourismusmessen als attraktives Reiseziel präsentiere. Er räumt ein, dass die Gemeinde Emmingen-Liptingen aufgrund ihrer Randlage im Gebiet und der geringen Anzahl an Hotels weniger stark von diesen Maßnahmen profitiere als andere Gemeinden. Dennoch sei die Gemeinde auf den Messen vertreten und Teil der übergeordneten Tourismusstrategie.

**Bauhofleiter Lothar Mader** weist darauf hin, dass die Wanderwege der Gemeinde in die Vermarktung durch die GmbH einbezogen seien. Er betont, dass die Gemeinde in diesem Zusammenhang ebenfalls berücksichtigt werde.

**Bürgermeister Florian Kienzler** stellt abschließend fest, dass keine weiteren Wortmeldungen vorliegen.

**Der Beschlussvorschlag, die öffentliche Betrauung der Donauegland Marketing und Tourismus GmbH mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse für weitere zehn Jahre zu verlängern, wird zur Abstimmung gestellt. Es gibt keine Gegenstimmen oder Enthaltungen, sodass der Beschluss einstimmig gefasst wird.**

**Vorlage Nr. GR/076/2026****Donaubergland - Betrauungsakt für die Gremien der kommunalen Gesellschafter 2026**

Die zuständigen Gremien aller 41 kommunalen Gesellschafter der Donaubergland Marketing und Tourismus GmbH (im Folgenden: Donaubergland GmbH) haben im Jahr 2017 die Donaubergland GmbH mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (Betrauungsakt) für den höchst zulässigen Gesamtzeitraum von zehn Jahren bis zum 31.08.2026 beauftragt. Eine solche öffentliche Beauftragung kann nicht einfach verlängert werden, sondern muss nun erneut beschlossen werden. Sie kann für weitere zehn Jahre erfolgen (bis zum 31.08.2037).

Seit der Umstrukturierung der Donaubergland GmbH zur rein kommunalen Gesellschaft zum 01.09.2017 nimmt die gemeinsame Tourismusorganisation des Landkreises und der beteiligten Kommunen die Aufgabe der touristischen Vermarktung des Landkreises Tuttlingen und der betreffenden Mitgliedskommunen im Landkreis Sigmaringen wahr. Gesellschafter sind derzeit der Landkreis Tuttlingen, 34 Kommunen des Landkreises Tuttlingen sowie sieben Kommunen des Landkreises Sigmaringen.

Die Tätigkeit der Donaubergland GmbH besteht darin, im Bereich der Tourismusförderung allgemeine wirtschaftliche Interessen zu fördern, die Diversifizierung der Wirtschaftsstruktur im Sinne einer Dienstleistungsgesellschaft sowie die technische und kommunikative touristische Infrastruktur weiterzuentwickeln. Diese Tätigkeit lässt sich nicht kostendeckend erbringen, weshalb die kommunalen Gesellschafter einen jährlichen Verlustausgleich an die Donaubergland GmbH leisten. Die Höhe der jährlichen Beiträge zum Verlustausgleich orientiert sich an der Einwohnerzahl in Kombination mit einem Schlüssel aus Größenklassen der Kommunen. Die Gemeinde Emmingen-Liptingen zahlt im Geschäftsjahr 2025/2026 einen Beitrag in Höhe von 2.632,18 EUR zur Verlustabdeckung.

**Betrauungsakt**

Rechtsgrundlage der beihilferechtlichen Konsequenzen ist der Beschluss der EU-Kommission vom 16.12.2025 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von **Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse** betraut sind (2025/2630 (EU), ABI.EU Nr. L 2025/2630 vom 19.12.2025).

Die Beauftragung ist nicht zuletzt auch deshalb erforderlich, damit die rechtliche Grundlage dafür geschaffen ist, dass die jährlichen Beiträge zur Verlustabdeckung nach den aktuellen steuerlichen Vorgaben weiterhin von der Umsatzsteuer befreit bleiben können.

Die Übernahme von Aufgaben der Tourismusförderung in einem Landkreis oder einer Kommune ist eine Aufgabe, die von der kommunalen Selbstverwaltungskompetenz erfasst wird. Erhält ein hierfür gegründetes Unternehmen allerdings kommunale Gelder, können diese Zahlungen eine unzulässige Beihilfe im Sinne der Art. 107 ff. des o. g. Vertrags sein. Auch Zahlungen zum Verlustausgleich an Gesellschaften werden in diesem Sinne als Beihilfe bewertet, welche zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen im EU-Binnenmarkt grundsätzlich unzulässig sind. Hierfür wurden jedoch einschlägige Ausnahmen definiert, da bestimmte Leistungen im Rahmen der Daseinsvorsorge und im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse nicht kostendeckend erbracht werden können.

Hierzu verlangt die EU-Kommission in Übereinstimmung mit dem EuGH einen sog. Betrauungsakt, in dem die Gemeinwohlverpflichtungen, der Verlustausgleich und die Vermeidung von Überkompensationen näher geregelt sind.

In einem solchen Betrauungsakt, der für die Dauer von längstens zehn Jahren verabschiedet wird, sind Art und Umfang der übertragenen Daseinsvorsorgeaufgaben verbindlich zu definieren. Der Betrauungsakt muss an die Donaubergland GmbH gerichtet und rechtlich verbindlich sein. Hierfür sind Beschlüsse des Kreistages und der Gremien der Mitgliedskommunen erforderlich.

Im Betrauungsakt selbst müssen folgende Inhalte aufgeführt sein:

- Art und Dauer der Gemeinwohlverpflichtungen,
- das beauftragte Unternehmen und der geografische Geltungsbereich,
- Art und Dauer der dem Unternehmen ggf. gewährten ausschließlichen oder besonderen Rechte,
- die Parameter für die Berechnung, Überwachung oder etwaige Änderungen der Ausgleichszahlungen,
- die Vorkehrungen, die getroffen wurden, damit keine Überkompensation entsteht bzw. etwaige überhöhte Ausgleichszahlungen zurückgezahlt werden,
- der Nachweis der Mittelverwendung im Jahresabschluss.

Die Betrauung erfolgt für den höchstzulässigen Gesamtzeitraum von zehn Jahren ab dem kommenden Wirtschaftsjahr, d.h. ab dem 01.09.2026 (Anlage 1).

#### Weitere Vorgehensweise

Nach der Beschlussfassung der Gremien aller Mitgliedsgemeinden der Donaubergland GmbH werden die Beschlüsse in der ordentlichen Gesellschafterversammlung für das Geschäftsjahr 2026/2027 am 24.11.2026 zur Kenntnis gegeben und rechtskonform festgestellt werden.

#### **Beschlussfassungsvorschläge:**

Der Gemeinderat beschließt die öffentliche Betrauung der Donaubergland Marketing und Tourismus GmbH mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (Betrauungsakt) für weitere zehn Jahre.

gez.  
Florian Kienzler  
Bürgermeister

gez.  
Patrick Allweiler  
Hauptamtsleiter

**Öffentlicher Auftrag  
und Zuwendungsbescheid  
(Betrauungsakt)**

auf der Grundlage des  
BESCHLUSSES DER EU-KOMMISSION

vom 16. Dezember 2025

über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind

(2025/2630 (EU), ABl. EU Nr. L 2025/2630 vom 19. Dezember 2025)

- Freistellungsbefehl -,

der

**MITTEILUNG DER KOMMISSION**

vom 11. Januar 2012

über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse

(2012/C 8/02, ABl. EU Nr. C 8/4 vom 11. Januar 2012),

der

**MITTEILUNG DER KOMMISSION**

vom 11. Januar 2012

Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011)

(2012/C 8/03, ABl. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012)

und der

**RICHTLINIE 2006/111/EG DER KOMMISSION**

vom 16. November 2006

über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen

(ABl. EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006)

an die

**Donauegland Marketing und Tourismus GmbH  
mit Sitz in 78532 Tuttlingen,  
HRB 451323 beim Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart**

- nachfolgend „die Gesellschaft“ -

## Präambel

Die Städte, Gemeinden und der Landkreis

1. Landkreis Tuttlingen, 78532 Tuttlingen, Bahnhofstraße 100;  
vertr. durch Herrn Landrat Stefan Bär
2. Gemeinde Aldingen, 78553 Aldingen, Marktplatz 2;  
vertr. durch Herrn Bürgermeister Ralf Sulzmann
3. Gemeinde Bärental, 78580 Bärental, Kirchstraße 8;  
vertr. durch Herrn Bürgermeister Morris Stoupal
4. Gemeinde Balgheim, 78582 Balgheim, Marienplatz 3;  
vertr. durch Herrn Bürgermeister Nathanael Schwarz
5. Gemeinde Beuron (Lkr. Sigmaringen), 88631 Beuron, Kirchstraße 18;  
vertr. durch Herrn Bürgermeister Hans-Peter Wolf
6. Gemeinde Böttingen, 78583 Böttingen, Allenspacher Weg 2;  
vertr. durch Herrn Bürgermeister Benedikt Buggle
7. Gemeinde Bubsheim, 78585 Bubsheim, Gosheimer Straße 4;  
vertr. durch Herrn Bürgermeister Thomas Leibinger
8. Gemeinde Buchheim, 88637 Buchheim, Rathausstraße 4;  
vertr. durch Frau Bürgermeisterin Iona Steinmann
9. Gemeinde Deilingen, 78586 Deilingen, Hauptstraße 1;  
vertr. durch Herrn Bürgermeister Albin Ragg
10. Gemeinde Denkingen, 78588 Denkingen, Hauptstraße 46;  
vertr. durch Herrn Bürgermeister Fabian Biselli
11. Gemeinde Dürbheim, 78589 Dürbheim, Probststraße 2;  
vertr. durch Frau Bürgermeisterin Heike Burgbacher
12. Gemeinde Durchhausen, 78591 Durchhausen, Dorfstraße 51;  
vertr. durch Herrn Bürgermeister Simon Axt
13. Gemeinde Egesheim, 78592 Egesheim, Hauptstraße 10;  
vertr. durch Herrn Bürgermeister Hans Marquart
14. Gemeinde Emmingen-Liptingen, 78576 Emmingen-Liptingen, Schulstraße 8;  
vertr. durch Herrn Bürgermeister Florian Kienzler
15. Stadt Fridingen, 78567 Fridingen a. d. D., Kirchplatz 2;  
vertr. durch Herrn Bürgermeister Stefan Waizenegger
16. Gemeinde Frittlingen, 78665 Frittlingen, Hauptstraße 46;  
vertr. durch Herrn Bürgermeister Stefan Milles
17. Stadt Geisingen, 78187 Geisingen, Hauptstraße 36;  
vertr. durch Herrn Bürgermeister Martin Numberger
18. Gemeinde Gunningen, 78594 Gunningen, Rathausstraße 7;  
vertr. durch Herrn Bürgermeister Stephen Haller
19. Gemeinde Gosheim, 78559 Gosheim, Hauptstraße 47;  
vertr. durch Herrn Bürgermeister Andre Kielack
20. Gemeinde Hausen ob Verena, 78595 Hausen ob Verena, Hauptstraße 34;  
vertr. durch Herrn Bürgermeister Wolfgang Klaiber
21. Gemeinde Immendingen, 78194 Immendingen, Schlossplatz 2;  
vertr. durch Herrn Bürgermeister Manuel Stärk
22. Gemeinde Inzigkofen (Lkr. Sigmaringen), 72514 Inzigkofen, Ziegelweg 2  
vertr. durch Herrn Bürgermeister Bernd Gombold
23. Gemeinde Irndorf, 78597 Irndorf, Staigstraße 4;  
vertr. durch Herrn Bürgermeister Thomas Blazko

24. Gemeinde Königsheim, 78598 Königsheim, Hauptstraße 3;  
vertr. durch Herrn Bürgermeister Konstantin Braun
25. Gemeinde Kolbingen, 78600 Kolbingen, Hauptstraße 3;  
vertr. durch Herrn Bürgermeister Christian Abert
26. Gemeinde Leibertingen (Lkr. Sigmaringen), 88637 Leibertingen, Rathausstraße  
4; vertr. durch Herrn Bürgermeister Stephan Frickinger
27. Gemeinde Mahlstetten, 78601 Mahlstetten, Am Marienplatz 1;  
vertr. durch Herrn Bürgermeister Benedikt Buggle
28. Stadt Meßkirch (Lkr. Sigmaringen), 88605 Meßkirch, Conradin-Kreutzer-Straße  
1; vertr. durch Herrn Bürgermeister Arne Zwick
29. Stadt Mühlheim/Donau, 78570 Mühlheim/Donau, Hauptstraße 16;  
vertr. durch Herrn Bürgermeister Jörg Kaltenbach
30. Gemeinde Neuhausen ob Eck, 78579 Neuhausen ob Eck, Rathausplatz 1;  
vertr. durch Frau Bürgermeisterin Marina Jung
31. Gemeinde Reichenbach, 78564 Reichenbach am Heuberg, Kirchstraße 8;  
vertr. durch Herrn Bürgermeister Hans Marquart
32. Gemeinde Renquishausen, 78603 Renquishausen, Kolbinger Straße 1;  
vertr. durch Herrn Bürgermeister Jürgen Zinsmayer
33. Gemeinde Rietheim-Weilheim, 78604 Rietheim-Weilheim, Rathausplatz 3;  
vertr. durch Herrn Bürgermeister Felix Cramer von Clausbruch
34. Gemeinde Sauldorf (Lkr. Sigmaringen), 88605 Sauldorf, Hauptstraße 32;  
vertr. durch Herrn Bürgermeister Severin Rommeler
35. Gemeinde Schwenningen (Lkr. Sigmaringen), 72477 Schwenningen, Alte Pfarr-  
straße 9; vertr. durch Frau Bürgermeister Ewald Hoffmann
36. Stadt Spaichingen, 78549 Spaichingen, Marktplatz 19;  
vertr. durch Herrn Bürgermeister Markus Hugger
37. Gemeinde Stetten am kalten Markt (Lkr. Sigmaringen), 72510 Stetten am kalten  
Markt, Schlosshof 1; vertr. durch Herrn Bürgermeister Maik Lehn
38. Gemeinde Talheim, 78607 Talheim; Kirchbrunnen 6;  
vertr. durch Herrn Bürgermeister Andreas Zuhl
39. Stadt Trossingen, 78647 Trossingen, Schultheiß-Koch-Platz 1;  
vertr. durch Frau Bürgermeisterin Susanne Irion
40. Stadt Tuttlingen, 78532 Tuttlingen, Rathausstraße 1;  
vertr. durch Herrn Oberbürgermeister Michael Beck
41. Gemeinde Wehingen, 78564 Wehingen, Gosheimer Straße 14  
vertr. durch Herrn Bürgermeister Gerhard Reichegger
42. Gemeinde Wurmlingen, 78573 Wurmlingen, Obere Hauptstraße 4  
vertr. durch Herrn Bürgermeister Klaus Schellenberg

betrauen die Gesellschaft mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach Maßgabe dieses Betrauungsakts unter Beachtung der europarechtlichen Vorgaben.

Dieser Beschluss / Zuwendungsbescheid stellt den Betrauungsakt im Sinne des Beschlusses der Europäischen Kommission vom 16. Dezember 2025 (2025/2630 (EU)) über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 AEUV dar.

Die Gesellschafter erlassen den vorliegenden Beschluss zugleich als Zuwendungsbescheid und Betrauungsakt an die Gesellschaft zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe der Tourismusförderung als Bestandteil kommunaler Wirtschaftsförderung.

Dem Beschluss /dem Zuwendungsbescheid liegt nicht die Gründungssatzung der Gesellschaft vom 25.11.2013 einschließlich der dort enthaltenen Gesellschafterliste zugrunde, sondern die Neufassung der Satzung aus 2017 mit der darin enthaltenen Gesellschafterliste.

Die Gesellschaft erfüllt die Voraussetzungen des § 108 Abs. 1,2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB).

Die Gesellschafter gewähren Ausgleichleistungen nach Maßgabe dieses Beschlusses / Zuwendungsbescheides unter Beachtung des Beschlusses der EU-Kommission vom 16. Dezember 2025 (2025/2630 (EU), ABl. EU Nr. L 2025/2630 ) an staatliche Beihilfen zum Ausgleich für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse.

## **§ 1**

### **Grundsatz der Erfüllung von Aufgaben im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse**

- (1) Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie sind die Landkreise und Kommunen zur kommunalen Wirtschaftsförderung berechtigt. Die Gesellschafter verfolgen gemeinsam das Ziel, zur Schaffung und Verbesserung der Standortbedingungen der Wirtschaft ihres Zuständigkeitsgebiets das wirtschaftliche und soziale Wohl der Einwohner, Gewerbetreibenden und Selbstständigen in den Kommunen zu sichern oder zu steigern. Bestandteil dieser allgemeinen Aufgabe der Wirtschaftsförderung ist das Tourismusmarketing durch die Landkreise, Städte und Gemeinden. Die Gesellschafter haben sich zur gemeinsamen Wahrnehmung dieser Aufgabe im Interesse der Einwohner entschlossen.
- (2) Die Gesellschafter haben sich zur Umsetzung dieses Ziels im Interesse der Allgemeinheit durch Gründung der Donauegland Marketing und Tourismus GmbH zusammengeschlossen. Deren satzungsgemäßer Zweck ist es, auf der Grundlage der bestehenden touristischen Infrastruktur und bestehender touristischer Angebote in der Tourismusregion Donauegland in den Grenzen des Zuständigkeitsbereich der Gesellschafter ein gemeinsames touristisches Profil für die Tourismusregion Donauegland zu entwickeln und auszubauen sowie ein entsprechendes Marketing zu betreiben, soweit dies zur Erfüllung der Aufgabe der Tourismusförderung als gemeinsame Aufgabe notwendig, zweckmäßig oder sinnvoll ist und nicht den kommunalen Inlandstourismusstellen der Gesellschafter zugewiesen ist. Hierdurch soll die Attraktivität der Region als Tourismusziel weiter erhöht und damit die Tourismuswirtschaft im Bereich der Gesellschafter insgesamt gestärkt werden.
- (3) Die Gesellschaft und die in diesem Beschluss / Zuwendungsbescheid geregelten Beihilfen bezwecken demnach nicht die Übernahme von Aufgaben der einzelnen Gesellschafter im Rahmen ihrer Zuständigkeit für örtliche inlandstouristische Angebote und ebenso nicht die Förderung einzelner Leistungsträger oder Wirtschaftsbereiche inlandstouristischer Leistungsträger.
- (4) Dieser Beschluss / Zuwendungsbescheid erfolgt auf der Grundlage der in den nachfolgenden Regelungen im Einzelnen aufgeführten Begründung für das Vorlie-

gen einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des europäischen Beihilferechts.

- (5) Die in Abs. 1 genannte Aufgabe stellt eine Aufgabe der "kommunalen Daseinsvorsorge" dar. Aufgrund der kommunalen Definitionshoheit für den Begriff der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) ist anerkannt, dass diese Leistung auch eine DAWI mit einem spezifischen Gemeinwohlbezug im Sinne des Europäischen Beihilfenrechts darstellt.
- (6) Durch § 2 der Satzung der Gesellschaft, zu dessen Einhaltung sich die Gesellschafter mit Aufstellung dieses Beschlusses / Zuwendungsbescheides bekennen, ist gesichert, dass die Tätigkeit der Gesellschaft auf Tätigkeitsfelder bzw. Maßnahmen und operative Tätigkeiten beschränkt ist, die sich als DAWI darstellen, soweit nach den Festlegungen des Europäischen Beihilferechts und Auskünften bzw. Beschlüssen der EU-Kommission Zuwendungen für bestimmte Aufgaben und Tätigkeitsfelder als beihilferechtsrelevant anzusehen sind. Entsprechende Ausnahmen sind in diesem Beschluss / Zuwendungsbescheid festgelegt.
- (7) Soweit sich das Aufgabengebiet der Gesellschaft in den folgenden Jahren ändern wird, werden die Gesellschafter den Unternehmensgegenstand der Gesellschaft entsprechend anpassen. Dabei werden die Gesellschafter dafür Sorge tragen, dass die Gesellschaft bei sämtlichen von ihr erbrachten Maßnahmen und Geschäften weiterhin auf die Erbringung von DAWI und auf das kommunalrechtlich zulässige Maß beschränkt ist, soweit nicht europarechtliche Ausnahmen oder Ausnahmen nach Maßgabe von Bescheiden der EU-Kommission einschlägig sind.
- (8) Im Falle einer Erweiterung der Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung im Sinne von Art. 288 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union) durch die Europäische Union auf Tatbestände und Tätigkeitsformen der Gesellschaft, die im vorliegenden Bescheid / Zuwendungsbescheid als DAWI festgelegt sind, bleibt es den Gesellschaftern vorbehalten die Zuwendungen unter Aufhebung oder Änderung des vorliegenden Beschlusses / Zuwendungsbescheides nach Maßgabe der Bestimmungen der Gruppenfreistellungsverordnung vorzunehmen bzw. neu zu gestalten. Die Gesellschafter verpflichten sich zu einer solchen Maßnahme verbindlich, soweit sich dies aus künftigen europarechtlichen Bestimmungen oder verbindlichen Bescheiden der EU-Kommission ergibt.

## **§ 2**

### **Beauftragtes Unternehmen, Art der Dienstleistungen (zu Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)**

- (1) Die Qualifizierung der nachfolgenden Tätigkeitsformen der Gesellschaft als DAWI folgt den Grundsätzen des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union und den hierzu ergangenen Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs und einer von den Gesellschaftern nach Maßgabe der konkreten örtlichen Verhältnisse in der Tourismusregion Donauegland vorgenommenen Einzelbewertungen wie folgt:

- a) Damit eine Dienstleistung als DAWI qualifiziert werden kann, muss an ihr ein allgemeines wirtschaftliches Interesse bestehen, das gegenüber dem Interesse an anderen Tätigkeiten des Wirtschaftslebens spezifische Merkmale aufweist.
- b) DAWI sind wirtschaftliche Tätigkeiten, die dem Allgemeinwohl dienen und ohne staatliche Eingriffe am Markt überhaupt nicht oder in Bezug auf Qualität, Sicherheit, Bezahlbarkeit, Gleichbehandlung oder universellen Zugang nur zu anderen Standards durchgeführt werden können.

(2) Nach Maßgabe der Grundsätze in Abs. 1 betrauen die Gesellschafter demnach die Gesellschaft, zum 01.09.2026, mit der Erbringung nachstehender DAWI:

<b>Abschnitt A. Allgemeine Beschreibung</b>	
<b>Tätigkeit</b>	<b>Begründung</b>
a) Schaffung eines einheitlichen Marketingkonzepts (Corporate Design), strategische Marketingplanung und Marktanalyse, Themenmarketing entsprechend den zuvor entwickelten Profiltiteln, Vorgabe von Schwerpunktthemen und Schaffung von Rahmenbedingungen zur Bearbeitung und Vermarktung,	Entsprechende Maßnahmen und Tätigkeiten können zur Aufgabenerfüllung für die Tourismusregion Donauebergland weder durch die Gesellschafter, noch durch die inlandstouristischen Leistungsträger im Sinne einer Gemeinschaftsaufgabe überhaupt erbracht werden, jedenfalls nicht in einer der Aufgabenstellung entsprechenden Effizienz und Wirtschaftlichkeit der Mittelverwendung.
b) Entwicklung und Vermarktung themenspezifischer Angebote für Endkunden und Wiederverkäufer, Produktentwicklung und Produktinitialisierung, Bündelung von Angeboten und Zusammenstellung zielgruppengerechter Produkte, Impulsfaktoren für die lokale Ebene, Qualitätsmanagement (Innenmarketing), Aufbau eines ausgewogenen Vertriebs-Mix,	Die vorstehende Begründung zur Aufgabe nach lit. a) gilt entsprechend. Insbesondere ist nicht zu erkennen, dass für die Übernahme derartiger Tätigkeiten und Aufgaben Ressourcen der örtlichen Inlandstourismusstellen und Leistungsträgern, bei den Leistungsträgern insbesondere auch die Bereitschaft zur Übernahme solcher Tätigkeiten als Gemeinschaftsaufgabe für die Tourismusregion Donauebergland vorhanden sind. Entsprechend qualifizierte Institutionen und Aktivitäten bestehen nicht.
c) Einbeziehen von privatwirtschaftlichen Unternehmen in die Marketingaktivität und gemeinsame Koordination einer einheitlichen	Die Begründung unter lit. b) gilt entsprechend.

Werbung für die gesamte Region,	
d) Überregionale Touristische Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, regionale/lokale Information (Innenmarketing), Kommunikation des Leitbildes und Förderung der Identifikation,	Die Begründung unter lit. b) gilt entsprechend. Hinzu kommt, dass nach der aktuellen Mediensituation effektive Presse- und Öffentlichkeitsarbeit für eine Region nur durch eine entsprechende Bündelung möglich ist, weil sowohl einzelne Orte und deren Inlandstourismusstellen, wie auch deren Leistungsträger und touristische Angebote ohne eine entsprechende Konzentration und Bündelung durch die Gesellschaft nicht oder nicht effektiv wahrgenommen werden.
e) Zusammenarbeit und Positionierung mit bzw. innerhalb tourismusrelevanter Gremien in der gesamten Region, Aufbau von Netzwerken und Verbindungen zu Partnern, Multiplikatoren, touristischen Leistungsträgern usw.	Die Begründung unter lit. b) gilt entsprechend. Die Förderung einer Tourismusregion wie diejenige der Gesellschaft in entsprechenden Gremien in effektiver und kostengünstiger Weise nur durch die konzentrierte Wahrnehmung der Interessen der Gesellschafter durch die Gesellschaft als Vertreter ihrer Gesellschafter und Orte möglich, insbesondere auch unter Berücksichtigung solcher Gremien, bei denen eine Aufnahme einzelner Gesellschafter bzw. ihrer Tourismusstellen entweder überhaupt nicht oder nur nach Maßgabe von Mitgliedsbeiträgen und Einzelzuwendungen möglich wäre, welche entsprechende Beiträge einer Einzelmitgliedschaft der Gesellschaft in Summe übersteigen würden.
f) Erledigung aller mit den unter Ziffer lit. a) bis lit. e) zusammenhängenden und den dortigen Belangen dienenden Geschäfte und Durchführung aller Maßnahmen und Geschäfte, welche die dort genannten Dienstleistungen fördern.	

<b>Abschnitt B. Konkretisierung der Tätigkeiten</b>	
<b>Tätigkeit</b>	<b>Begründung</b>
a) Betrieb des Internetauftritts unter www.donauebergland.de	Der Betrieb eines Internetauftritts der Tourismusregion Donauebergland durch einzelne Gesellschafter bzw. örtliche Leistungsträger ist im Sinne der Gleichbehandlung aller Orte und Leistungsträger der Region und zur Schaffung eines einheitlichen Markenauftritts und zur Sicherung der Domainrechte und gewerblichen Schutzrechte der Tourismusregion unerlässlich.
b) Erstellung von Prospekten und Werbepostkarten	Diese insoweit ausschließlich auf die Werbung für die Region selbst beschränkte Tätigkeit ist entsprechend der Begründung unter lit. a) gleichfalls nur durch die Gesellschaft selbst den Gesellschaftszwecken entsprechend überhaupt und insbesondere effektiv und kostengünstig möglich.
c) Durchführung von Messeauftritten	Hier gelten für die Erfüllung der Anforderungen an eine DAWI insbesondere die für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit vorstehend aufgeführten Begründungen wie auch der Umstand, dass eine effektive und kostengünstige Erledigung für die Region nur durch die Gesellschaft möglich ist.
d) Vermittlung und Versand von Informationen über die Tourismusregion	Hier gilt die Begründung unter lit. c) entsprechend.
e) Vermittlung und Vermarktung von eigenen Pauschalangeboten sowie solchen von Gesellschaftern und örtlich Leistungsträgern	Im Hinblick auf die aktuelle Vertriebslandschaft, insbesondere im Zusammenhang mit der Onlinevermarktung inlandstouristischer Angebote ist, vor allem im Interesse der örtlichen Leistungsträger, eine entsprechende Tätigkeit zunächst teilweise überhaupt nur durch die Tourismusregion selbst möglich unter Berücksichtigung des Umstandes,

	<p>dass kleinere Inlandstourismus stellen der Gesellschafter und insbesondere kleine und mittelstandische Leistungstrager keinen Zugang zu entsprechenden Vermittlungs- und Vermarktungsportalen bekommen wurden, die technischen Voraussetzungen (Software und Schnittstellen) uberhaupt nicht oder jedenfalls nicht effektiven kostengunstig schaffen konnten und insgesamt eine entsprechende effiziente Vermarktungstatigkeit kostengunstig nur durch die Region und deren Orte und Leistungstrager sichergestellt werden kann.</p>
<p>f) Kooperation bei Qualifizierungsmanahmen/ Fortbildungen</p>	<p>Weder die Inlandstourismusstellen der Orte, noch deren inlandstouristische Leistungstrager konnen sich Qualifizierungsmanahmen bzw. Fortbildungen leisten. Unbeschadet einzelner Angebote von IHKs und anderen Tragern der Fort- und Weiterbildung sind in der Region keine umfassenden und ausreichenden Angebote und Institutionen (z.B. regionale Tourismusakademie) vorhanden, die ein den Qualifizierungs- und Fortbildungsbedurfnissen der Mitarbeiter der Inlandstourismusstellen sowie der Leistungstrager entsprechen.</p>
<p>g) Beratung und Zertifizierung von Wander- und Radgastgebern</p>	<p>Fur diese projektbezogene vierter Tatigkeit gilt die Begrundung in lit. f) entsprechend.</p>
<p>h) Veranstaltung und Durchfuhrung von Wanderungen</p>	<p>Die entsprechende Tatigkeit ist insoweit auf uberregionale Angebote beschrankt und erfullt durch Bezug auf die Tourismusregion selbst insoweit die Anforderungen an eine DAWI.</p>

### § 3 Ausnahmen und Klarstellungen

- (1) Daneben kann die Gesellschaft weitere Tätigkeiten ausüben, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen und nicht Gegenstand dieses Betrauungsakts sind. Die Gesellschaft betreibt als Leistung, die nicht DAWI-Leistung ist, den Verkauf von Produkten (Gastronomieführer, Postkarten, Rad- und Wanderkarten, T-Shirts, Birnen-Secco). Für diese Tätigkeit dürfen die in diesem Beschluss / Zuwendungsbescheid festgelegten Zuwendungen ausnahmslos nicht verwendet werden.
- (2) Für die Tätigkeit nach Abs. 1 gilt:
- a) Die Gesellschaft muss in ihrer Buchführung die Kosten und Einnahmen in Verbindung mit der Erbringung der DAWI getrennt von allen anderen sonstigen Aufgaben ausweisen.
  - b) Die Gesellschaft erstellt hierfür eine Trennungsrechnung aus der Erfolgsplanung für das Wirtschaftsjahr sowie der jährlichen Einnahmen-Überschuss-Rechnung.
  - c) Darüber hinaus hat die Gesellschaft anzugeben, nach welchen Parametern in diesem Fall die Zuordnung der Einnahmen und Ausgaben erfolgt. Art. 4 d) des Freistellungsbeschlusses ist zu berücksichtigen.
  - d) Die Gesellschaft wird die Trennungsrechnung den Gesellschaftern auf Wunsch zur vertraulichen Kenntnisnahme übermitteln.
  - e) Soweit nach Maßgabe europarechtlicher Bestimmungen oder verbindlicher Bescheide von EU-Behörden oder nationalen Rechtsaufsichts- und Prüfungsbehörden eine Ausgliederung dieser Tätigkeit aus der Tätigkeit der Gesellschaft vorgegeben wird, verpflichten sich die Gesellschafter, diese Ausgliederung vorzunehmen.

- (3) Weitere als die in Abs. 1 beschriebene Tätigkeiten, die nicht DAWI- Leistungen sind, führt die Gesellschaft derzeit nicht durch.
- (4) Die Gesellschaft ist - unbeschadet ihrer sonstigen Auskunfts- und Rechenschaftspflichten - verpflichtet, nach Maßgabe der Bestimmungen ihre konkrete operative Tätigkeit fortlaufend daraufhin zu überprüfen, ob die Voraussetzungen an eine DAWI-Leistung erfüllt sind.
- (5) Im Falle des Hinzutretens weiterer DAWI-Leistungen haben die Gesellschafter den vorliegenden Beschluss / Zuwendungsbescheid entsprechend zu ergänzen.
- (6) Im Falle des Hinzutretens von Tätigkeiten, die sich nicht als DAWI-Leistungen darstellen, ist dies gleichfalls durch Ergänzung des vorliegenden Beschlusses/Zuwendungsbescheides zu dokumentieren und es gelten insoweit die Vorgaben nach Abs. 1 S. 2 entsprechend.
- (7) Soweit sich die Tätigkeit der Gesellschaft jetzt oder in Zukunft auf folgende Tätigkeitsfelder erstreckt, nämlich Aufstellung, Unterhaltung, Ausweisung von
  - Wander-, Rad- und Reitwegen
  - Lehr-, Erlebnis- und Naturpfaden
  - Öffentlichen Parkplätzen und WCs
  - Kostenfreien Informationszentren und vergleichbaren Einrichtungen oder
  - Promenaden und Kurparks

gehen die Gesellschafter nach Maßgabe der Richtlinie 2014/24/EU , solche Tätigkeitsformen betreffend, davon aus, dass diese nicht beihilferechtsrelevant sind mit der Folge, dass Zuwendungen der Gesellschafter für solche Tätigkeitsformen ohne Berücksichtigung der Beihilfe rechtlichen Vorgaben des Europäischen Beihilferechts und ohne ausdrücklich Umfassung durch den vorliegenden Beschluss / Zuwendungsbescheid durchgeführt werden können.

Soweit sich die entsprechende Beurteilung durch die EU-Kommission oder in sonstiger Form nach Aufstellung dieses Beschlusses/Bescheides grundsätzlich oder in einzelnen der aufgeführten Tätigkeitsbereiche ändern, haben die Gesellschafter dies durch entsprechende Änderung oder Ergänzung dieses Beschlusses / Zuwendungsbescheides zu berücksichtigen.

#### **§ 4**

#### **Dauer der Betrauung, fortlaufende Überprüfung (zu Art. 2 Abs. 3 und Abs. 4 des Freistellungsbeschlusses)**

- (1) Die Betrauung der Gesellschaft beginnt mit Wirksamwerden dieses Betrauungsakts mit dem **01.09.2026** und ist befristet bis zum **31.08.2036 (10 Jahre)**.
- (2) Soweit die in § 2 dargestellten Aufgaben und Tätigkeitsfelder infolge der fortschreitenden Entwicklung der relevanten Entscheidungspraxis der Europäischen Kommission oder der europäischen und nationalen Gerichte nicht mehr als DAWI

angesehen werden können oder die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses in anderer Weise nicht mehr erfüllt sind, werden die Gesellschafter - unbeschadet der in diesem Beschluss / Zuwendungsbescheid im Einzelnen geregelten Anpassungserfordernissen - diesen Betrauungsakt entsprechend anpassen, beenden, die Ausgleichsleistungen vor der weiteren Gewährung bei der Europäischen Kommission anmelden bzw. vorschriftskonform im Hinblick auf eine etwaige Erweiterung der Gruppenfreistellungsverordnung gestalten.

**§ 5  
Berechnung und Änderung der Ausgleichsleistungen (zu Art. 5 des Freistellungsbeschlusses)**

- (1) Zum Ausgleich für die mit der Erbringung der DAWI durch die Gesellschaft verbundenen Gemeinwohlverpflichtungen gewähren die Gesellschafter Ausgleichsleistungen im Sinne von Art. 5 des Freistellungsbeschlusses.
- (2) Die Ausgleichsleistungen der Gesellschafter stellen ausschließlich Zuwendungen im Sinne bundesrechtlicher und landesrechtlicher Vorgaben für Zuwendungsbescheide dar. Sie begründen keine zivilrechtliche oder öffentlich-rechtliche Leistungspflicht der Gesellschaft gegenüber den Gesellschaftern.
- (3) Unbeschadet der Kontroll-, Rechenschafts- und Auskunftspflichten der Gesellschaft gegenüber kommunalen Rechnungsprüfungs- und Aufsichtsbehörden sowie den Gesellschaftern, nach den gesetzlichen und satzungsgemäßen Bestimmungen im Hinblick auf die dem Satzungszweck, den Wirtschaftsplan und diesem Beschluss / Zuwendungsbescheid, besteht kein einklagbarer Anspruch der Gesellschaft gegen die Gesellschafter auf die Erbringung der aufgeführten DAWI-Leistungen.
- (4) Ein Rechtsanspruch der Gesellschaft auf die Ausgleichsleistungen wird durch diese Betrauung nicht begründet.
- (5) Ein Gewährleistungsanspruch der Gesellschafter im Sinne eines zivilrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Gewährleistungs- oder Erfüllungsanspruchs besteht nicht.

Neben dem Ausgleich der entstehenden Verluste sind die Gesellschafter insbesondere berechtigt, auf Grundlage dieses Betrauungsakts Bürgschaften oder vergleichbare Haftungserklärungen zur Absicherung von Darlehen und Krediten, die von der Die Gesellschaft aufgenommen werden, zu übernehmen. Darüber hinaus sind Gesellschafter zur Leistung von Kapital- und Sacheinlagen berechtigt.

- (6) Die maximale Höhe der Ausgleichsleistungen ergibt sich entsprechen dem Wirtschaftsplan 2025-2026 wie folgt:

<b>A. Erfolgsplan:</b>						
	Geschäftsjahr 2025/2026		Geschäftsjahr 2024/2025		Geschäftsjahr 2023/2024	
	Aufwendungen	Erträge	Plan	Ergebnis	Plan	Ergebnis
<b>Einnahmen:</b>						
<b>Umsatzerlöse</b>		194.000	202.000	111.629	208.000	278.358
Marketingbeteiligungen	16.000		20.000	13.894	20.000	16.361
Verkaufserlöse	4.000		5.000	385	6.000	3.140
Anzeigenverkauf, Einträge etc.	6.000		7.000	3.522	7.000	4.439
Erstattungen aus Projekten	60.000		60.000	23.800	60.000	148.089
Sponsoringbeiträge	50.000		50.000	38.259	50.000	38.259
Zuschüsse Naturpark	10.000		10.000	0	30.000	8.355
Steuerrückzahlungen	48.000		50.000	31.970	35.000	60.714
<b>Komm. Beiträge zur Verlustabdeckung</b>		397.500	397.500	397.500	382.000	382.265
<b>Rechnungsabgrenzungsposten Vorjahr</b>		15.000	15.000	11.950	16.000	10.498
<b>Sonstiges</b>		1.000	1.000	3.405	1.000	4.398
<b>Rücklage</b>		65.000	54.500	86.133	40.000	47.044
<b>Ausgaben:</b>						
<b>Personal (inkl. Nebenkosten)</b>	230.000		230.000	197.084	220.000	217.286
<b>Marketing/Werbung/Presse</b>	193.000		192.500	173.931	175.500	165.297
Printprodukte	16.500		20.000	17.071	17.000	20.885
Internet/digitale Medien	50.000		43.000	44.431	38.000	42.741
Messen	21.000		22.000	22.713	18.500	16.771
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	1.000		1.000	935	2.000	107
Anzeigen	25.000		25.000	24.683	22.000	24.628
Fotos	8.000		10.000	1.538	10.000	892
Binnenmarketing	1.000		1.000	0	1.500	0
Kooperation Tourismusverbände	28.000		25.000	26.534	18.000	15.592
TF Wandern	10.000		10.000	9.814	10.000	11.660
TF Donauegland	8.000		10.000	11.283	10.000	12.590
Gastronomieförderung	10.000		10.000	8.123	10.000	10.791
Geopark	1.500		1.500	857	2.500	500
Mundharmonika-Produktion	0		0	0	5.000	6.498
Produktion Filme	10.000		10.000	0	10.000	1.544
Marktforschung	3.000		4.000	5.950	3.000	0
<b>Wegemanagement</b>	35.000		35.000	32.134	35.000	27.071
<b>Projekte</b>	92.000		82.500	6.009	122.000	152.464
Projekt Donauversickerung	2.000		15.000	5.557	95.000	122.728
Projekt e-Bike-Routen	0		0	0	0	1.648
Rundwege/Familienwege	10.000		10.000	0	10.000	150
Tourismuskonzeption	0		0	161	8.000	27.889
Projekt "Tourist. Leuchtturm"	10.000		5.000	291	0	0
Projekt "Donauegland Audio"	70.000		50.000	0	0	0
Energie-Radrouten	0		2.500	0	2.500	249
<b>Sonstiger betrieblicher Aufwand</b>	92.500		100.000	87.125	86.000	72.591
Betriebskosten/Dienstleister	20.000		24.000	16.360	20.000	15.313
Abschluss/Prüfungskosten	8.000		8.000	7.385	7.000	5.493
Versand/Portokosten	2.500		3.000	2.432	3.000	2.781
EDV-/Organisationsaufwand	25.000		30.000	18.853	26.000	24.134
Fahrtkosten	11.000		9.000	12.837	6.000	4.272
Fortbildung	1.000		1.000	700	2.000	541
Raumkosten	20.000		20.000	24.000	20.000	16.044
Versicherungen, Beiträge, Abgaben	5.000		5.000	4.559	5.000	4.013
<b>Abschreibung, Verzinsung</b>	30.000		30.000	34.754	12.000	12.786
<b>Gesamt</b>	672.500	672.500	670.000	531.037	647.000	647.474

(7) Die unter „Beiträge Landkreis und Kommunen“ aufgeführten Beträge stellen zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Beschlusses/Zuwendungsbescheid die maximale Höhe der Ausgleichsleistungen durch die Gesellschafter dar. Der Landkreis Tuttlingen trägt dabei 75 % des gesamten jährlichen Beitrags zur Verlustabdeckung, die Kommunen zusammen 25 %. Die Beiträge der Kommunen werden jeweils berechnet nach einem Schlüssel aus der Kombination von absoluten Einwohnerzahlen und einem Grundbetrag nach Gemeindegrößenklassen. Sie verteilen sich derzeit auf die Gesellschafter im Einzelnen wie folgt:

Zuwendungsgeber	Betrag
1. Landkreis Tuttlingen	298.313,93 €
2. Gemeinde Aldingen	3.802,04 €
3. Gemeinde Bärental	511,82 €
4. Gemeinde Balgheim	877,40 €
5. Gemeinde Beuron	707,76 €
6. Gemeinde Böttingen	1.023,63 €
7. Gemeinde Bubsheim	877,40 €
8. Gemeinde Buchheim	584,93 €
9. Gemeinde Deilingen	1.169,85 €
10. Gemeinde Denkingen	1.901,02 €
11. Gemeinde Dürbheim	1.169,85 €
12. Gemeinde Durchhausen	731,16 €
13. Gemeinde Egesheim	584,93 €
14. Gemeinde Emmingen-Liptingen	2.632,18 €
15. Stadt Fridingen an der Donau	2.193,48 €
16. Gemeinde Frittlingen	1.754,79 €
17. Stadt Geisingen	3.363,34 €
18. Gemeinde Gosheim	2.485,95 €
19. Gemeinde Gunningen	584,93 €
20. Gemeinde Hausen ob Verena	584,93 €
21. Gemeinde Immendingen	3.217,12 €
22. Gemeinde Inzigkofen	2.831,06 €
23. Gemeinde Irndorf	584,93 €
24. Gemeinde Königsheim	584,93 €
25. Gemeinde Kolbingen	1.023,63 €
26. Gemeinde Leibertingen	2.123,30 €
27. Gemeinde Mahlstetten	584,93 €
28. Stadt Meßkirch	7.978,43 €
29. Stadt Mühlheim an der Donau	2.339,72 €
30. Gemeinde Neuhausen ob Eck	2.339,72 €
31. Gemeinde Reichenbach	511,82 €
32. Gemeinde Renquishausen	584,93 €
33. Gemeinde Rietheim-Weilheim	2.047,25 €
34. Gemeinde Sauldorf	2.380,66 €
35. Gemeinde Schwenningen	1.415,53 €
36. Stadt Spaichingen	6.726,69 €
37. Gemeinde Stetten am kalten Markt	4.890,01 €
38. Gemeinde Talheim	1.023,63 €
39. Stadt Trossingen	7.457,85 €

40. Stadt Tuttlingen	16.231,79 €
41. Gemeinde Wehingen	2.339,72 €
42. Gemeinde Wurmlingen	2.485,95 €

- (8) Mit der Aufstellung dieses Beschlusses / Zuwendungsbescheides schreiben die Gesellschafter nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen und den vorstehend aufgeführten Beträgen der Zuwendungen der Gesellschafter als maximale Ausgleichsleistungen diese in der angegebenen Höhe für das jeweilige Geschäftsjahr fort.
- (9) Für etwa erforderliche Verlustausgleichszahlungen, welche über die vorstehend festgelegten Verlustausgleichszahlungen hinausgehen und die eines gesonderten Beschlusses der Gesellschafter bedürfen, gilt der Verteilungsmaßstab nach Abs. 8 entsprechend.
- (10) Die Ausgleichsleistungen werden nach Maßgabe der Berücksichtigung von Einnahmen der Gesellschaft entsprechend den Aufführungen im vorstehenden Wirtschaftsplan mit der Maßgabe der vorrangigen Deckung der Verpflichtungen der Aufwendungen der Gesellschaft durch diese Einnahmen als maximale Ausgleichsleistungen der danach verbleibenden Beträge für Aufwendungen gewährt.
- (11) Änderungen und Ergänzungen, insbesondere eine Erhöhung der maximalen Ausgleichsleistungen bedürfen einer Änderung bzw. Ergänzung dieses Beschlusses / Zuwendungsbescheid nach Maßgabe der Bestimmungen des Freistellungsbescheides und des Europäischen Beihilferechts. Die entsprechenden europarechtlichen Vorschriften, die Vorgaben des Freistellungsbescheides und die sonstigen Festlegungen des vorliegenden Beschlusses/Zuwendungsbescheides gelten für solche Änderungen oder Ergänzungen entsprechend.
- (12) Führen unvorhersehbare Ereignisse aufgrund der Erbringung der DAWI zu höheren nicht gedeckten Kosten bei der Gesellschaft, so können auch diese ausgeglichen werden. Die Gesellschaft hat den Bedarf einer höheren Finanzausstattung rechtzeitig anzuzeigen. Die Gesellschafter werden in diesem Fall in der Gesellschafterversammlung unter Beachtung der Regelungen die der Satzung und Gesellschafterbeschlüsse über die Mittelaufbringung bezüglich der Zuwendungen entscheiden. Die Bestimmungen in Abs. 9 über die Änderung und Ergänzung dieses Betrauungsakts gelten entsprechend.
- (13) Die Ausgleichleistungen der Gesellschafter gehen nicht über die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtungen verursachten Netto-Kosten hinaus. Dabei umfassen die zu berücksichtigenden Kosten sämtliche in Verbindung mit der Erbringung der DAWI angefallenen Kosten der Gesellschaft.

Soweit die Gesellschaft sonstige Tätigkeiten im Sinne von § 3 Absatz 1 ausübt, die keine Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse darstellen und nicht von diesem Betrauungsakt umfasst sind, hat die Gesellschaft in ihrer Buchführung die Kosten und Einnahmen, die sich aus der Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse ergeben, getrennt von allen anderen Tätigkeiten auszuweisen. Artikel 5 Absatz 5 des Freistellungsbe-

schlusses ist zu berücksichtigen.

**§ 6**  
**Mitgliedschaft der Gesellschaft in**  
**Kooperationen, Vereinen, Vereini-**  
**gungen und Verbänden**

- (1) Die Gesellschaft entrichtet Beiträge oder leistet Zuwendungen an den Tourismusverein Deutsche Donau e. V. mit Sitz in Ulm. Für Beiträge und Zuwendungen an diesen Verein gilt:
  - a) Die Betrauung der Gesellschaft im Rahmen dieses Beschlusses / Zuwendungsbescheides umfasst auch die Verwendung von Ausgleichsleistungen der Gesellschafter nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Beschlusses/Zuwendungsbescheides für Beiträge und Zuwendungen an den Tourismusverein.
  - b) Die Gesellschaft hat im Rahmen ihrer gesetzlichen Möglichkeiten und Mitgliedschaftsrechte sicherzustellen, dass entsprechende Mitgliedsbeiträge oder sonstigen Zuwendungen des Vereins von dieser nur nach Maßgabe der Festlegungen dieses Beschlusses/Zuwendungsbescheides über die DAWI-Leistungen der Gesellschaft erfolgen und die entsprechenden Mitgliedsbeiträge/Zuwendungen ausschließlich für solche Tätigkeitsfelder verwendet werden.
  - c) Soweit der Verein durch die Gesellschaft selbst oder einzelne Gesellschafter im Rahmen eines Betrauungsaktes nach dem Freistellungsbescheid betraut wurde oder künftig wird, dürfen Mitgliedsbeiträge und Zuwendungen der Gesellschaft nur nach Maßgabe solche Betrauungsakte verwendet werden.
  - d) Soweit sich Tätigkeiten der Verein nicht als DAWI-Leistungen darstellen, gelten die Bestimmungen des vorliegenden Beschlusses/ Zuwendungsbescheides zur Ausweisung und zur Trennungsrechnung solcher Tätigkeiten entsprechend.
  - e) Wenn und insoweit Bestimmungen der Europäischen Union, verbindliche Bescheide der EU-Kommission oder Auflagen nationaler Rechnungsprüfungs- oder Aufsichtsbehörden die Notwendigkeit einer gesonderten Betrauung solcher Gesellschaften, Vereinigungen oder Kooperationen wie die des Vereins im Hinblick auf die Mitgliedsbeiträge oder sonstige Zuwendungen der Gesellschaft ergeben, haben die Gesellschafter diesbezüglich, nach Maßgabe den sprechenden Vorgaben den vorliegenden Beschluss / Zuwendungsbescheid entweder zu ändern oder zu ergänzen oder eine gesonderte Betrauung durch gesonderten Beschluss / Zuwendungsbescheid vorzunehmen.

**§ 7**  
**Vermeidung von Überkompensierung**  
**(zu Art. 7 des Freistellungsbeschlusses)**

- (1) Um sicherzustellen, dass die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses während des gesamten Zeitraums der Betrauung erfüllt werden und insbesondere keine Überkompensation entsteht, führt die Gesellschaft jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht im Rahmen des Jahresabschlusses.
- (2) Die Gesellschafter sind - unbeschadet sonstiger Bilanz-, Buchführungs-, Rechenschafts- und Auskunftspflichten berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen der Gesellschaft unter dem Aspekt der Erfüllung der Bestimmungen des vorliegenden Beschlusses / Zuwendungsbescheides prüfen zu lassen.
- (3) Die Gesellschafter haben die Gesellschaft aufzufordern, überhöhte Ausgleichsleistungen gegebenenfalls zurückzuzahlen, soweit nicht durch Beschluss der Gesellschafter und eine entsprechende Ergänzung des vorliegenden Beschlusses / Zuwendungsbescheides ein Übertrag auf ein folgendes Geschäftsjahr festgelegt wird. Ein solcher Übertrag auf das nächste Geschäftsjahr ist auf max. 10 % der Ausgleichsleistungen der Gesellschafter beschränkt. Ansonsten müssen die Gesellschafter den Betrag in Höhe der Überkompensation von den Ausgleichsleistungen für das folgende Geschäftsjahr abziehen.

**§ 8**  
**Vorhalten von Unterlagen**  
**(zu Art. 8 des Freistellungsbeschlusses)**

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die gewährten Ausgleichsleistungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, während des gesamten Betrauungszeitraums und mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren ab dessen Ende aufzuwahren und verfügbar zu halten.

**§ 9**  
**Salvatorische Klausel, Anpassung an geänderte Rechtslage**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Betrauung unwirksam sein oder werden oder aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Betrauung für die Gesellschafter oder die Gesellschaft unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Rechtslücke ist durch die Gesellschafter eine Bestimmung zu treffen, die dem der Betrauung angestrebten Zweck am nächsten kommt.

**§ 10**  
**Hinweis auf Gremienentscheidung/Grundlagenbeschluss**

Der vorstehende Betrauungsakt erfolgt auf der Grundlage der vorherigen Beschlüsse der jeweils zuständigen Gremien der einzelnen Gesellschafter entsprechend der **Anlage 1** zu diesem Beschluss / Zuwendungsbescheid über die Daten der jeweiligen Beschlüsse der Gesellschafter.

<b>Ort / Datum</b>	<b>Name / Funktion</b>	<b>Unterschrift</b>
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		
7.		
8.		
9.		
10.		
11.		
12.		
13.		
14.		
15.		
16.		
17.		
18.		
19.		
20.		
21.		
22.		
23.		
24.		
25.		
26.		
27.		
28.		
29.		
30.		
31.		
32.		
33.		
34.		
35.		
36.		
37.		
38.		
39.		

---

40.		
41.		
42.		

**6.) Erweiterung des Feuerwehrmagazins Liptingen - Arbeitsvergaben**

**Hauptamtsleiter Patrick Allweiler** berichtet anhand Sitzungsvorlage Nr. 077/2026 und der Vertraulichen Anlage, dass die Planungen, Ausschreibungen und Vorbereitungen für die Erweiterung des Feuerwehrmagazins in vollem Gange seien. Die Fachplaner hätten die Arbeiten in den Bereichen Sanitär, Heizung und Elektro beschränkt ausgeschrieben. Im Bereich Sanitär seien neun Firmen zur Angebotsabgabe aufgefordert worden, von denen zwei ein Angebot eingereicht hätten. Für die Heizungsinstallationen seien sieben Firmen angeschrieben worden, wobei lediglich eine Firma ein Angebot abgegeben habe. Im Bereich Elektroinstallation seien sechs Firmen kontaktiert worden, von denen zwei Angebote eingegangen seien. Die günstigsten Angebote lägen insgesamt etwa 8.000 Euro unter der Kostenberechnung des Architekten. Er betont, dass die Fachplaner die Angebote geprüft und die Vergabe an die jeweils günstigsten Bieter empfohlen hätten.

**Gemeinderat Mario Suske** äußert Bedenken und berichtet, dass ein Handwerkskollege mehrfach versucht habe, die Ausschreibungsunterlagen zu erhalten, diese jedoch nicht erhalten habe. Er kritisiert, dass es bedauerlich sei, wenn interessierte Firmen nicht die Möglichkeit zur Teilnahme an der Ausschreibung erhielten.

**Gemeinderätin Lydia Hannabach** fragt nach dem Verfahren der Ausschreibung und wie sichergestellt werde, dass alle potenziellen lokalen Handwerksfirmen einbezogen würden.

**Hauptamtsleiter Patrick Allweiler** erklärt, dass es drei Stufen der Ausschreibung gebe: die öffentliche Ausschreibung, die beschränkte Ausschreibung und die freihändige Vergabe. Bei der beschränkten Ausschreibung stimme sich der Fachplaner mit der Verwaltung ab, um eine Liste von Firmen zu erstellen, die angeschrieben würden. Dabei würden örtliche Handwerksfirmen sowie weitere Firmen aus der Umgebung berücksichtigt.

**Gemeinderätin Andrea Dudde** äußert Zweifel an der Fairness des Verfahrens, insbesondere wenn interessierte Firmen keine Ausschreibungsunterlagen erhalten hätten.

**Hauptamtsleiter Patrick Allweiler** entgegnet, dass es bei beschränkten Ausschreibungen keinen Rechtsanspruch auf Teilnahme gebe und die Auswahl der Firmen im Ermessen des Bauherrn liege.

**Gemeinderat Werner Diener** zeigt sich verwundert über die geringe Rücklaufquote der Angebote, da Handwerksbetriebe üblicherweise an Aufträgen interessiert seien. Er regt an, die Abläufe bei der Angebotsabgabe zu überprüfen, um mögliche Fehler zu identifizieren.

**Gemeinderat Andreas Zeiser-Radtke** äußert Bedenken hinsichtlich der Qualität der Firma, die das einzige Angebot im Bereich Heizung eingereicht habe. Er berichtet von negativen Erfahrungen mit dieser Firma und vermutet, dass es möglicherweise Probleme in der Ausschreibung gebe, die andere Firmen davon abgehalten hätten, ein Angebot abzugeben.

**Gemeinderat Marius Weggler** stellt die Frage, ob die Vergabe rechtlich angreifbar sei, wenn interessierten Firmen die Teilnahme an der Ausschreibung verwehrt worden sei.

**Bürgermeister Kienzler** schlägt vor, die Entscheidung über die Vergabe im Bereich Heizung zu vertagen, um die Angelegenheit rechtlich prüfen zu lassen. Er weist darauf hin, dass es bei der Diskussion um die Heizung noch Klärungsbedarf gebe. Er betont, dass in diesem Zusammenhang weitere Nachforschungen angestellt werden müssten, um die Angelegenheit abschließend zu bearbeiten.

**Gemeinderat Mario Suske** führt aus, dass die erwähnte Firma sowohl für die Heizung als auch für die Sanitärarbeiten zuständig sein solle. Er erläutert, dass die betreffende Firma zunächst bei **Architekt Prokoph** angerufen habe. Dieser habe daraufhin mitgeteilt, dass die Firma sich gerne beteiligen könne, jedoch als Fachplaner und das **Büro Westhauser** kontaktieren solle. Dies habe die Firma gemacht, aber keine weiteren Informationen oder Unterlagen erhalten.

**Bürgermeister Florian Kienzler** merkt an, dass die Angelegenheit weiterverfolgt werden müsse. Er verweist darauf, dass es sich um zwei Punkte handele, die noch zu klären seien.

**Gemeinderat Richard Gnirß** stellt den Antrag auf Vertagung der Angelegenheit. Er betont, dass es nicht darum gehe, dass der Architekt im Nachhinein eine Entscheidung getroffen habe, sondern, dass der Architekt bewusst bestimmte Aspekte außen vorgelassen habe. Er erklärt, dass er dem Antrag in dieser Form nicht zustimmen könne. Besonders interessiere ihn, wie der Architekt kalkuliert habe und ob die Gesamtsumme des Angebots unter oder über den bisherigen Schätzungen liege. Diese Informationen seien bislang nicht ausreichend dargelegt.

**Bürgermeister Kienzler** führt aus, dass es entgegen der ursprünglichen Planung zu einer Verschiebung von Kostenblöcken gekommen sei. So seien die Lüftungsanlage und die Abgasabsaugung in der Fahrzeughalle von der Sanitär- zur Heizungsplanung verschoben worden. Dies habe dazu geführt, dass die Sanitärkosten günstiger und die Heizungskosten teurer geworden seien.

**Hauptamtsleiter Patrick Allweiler** ergänzt, dass dies im Vergleich zur ursprünglichen Planung keine signifikante Veränderung darstelle.

**Gemeinderat Benedikt Knopf** fragt, wer die Ausschreibung auf ihre ordnungsgemäße und sachgemäße Durchführung hin überprüfen könne.

**Bürgermeister Kienzler** sieht die Stabstelle Recht des Landratsamtes als eine Möglichkeit an.

**Gemeinderat Andreas Zeiser-Radtke** bringt ein, dass bei einer zu geringen Anzahl an Angeboten die Ausschreibung aufgehoben werden könne.

**Bürgermeister Florian Kienzler** verweist darauf, dass ein Antrag gestellt worden sei, die Beschlüsse zu den Gewerken Sanitär und Heizung zurückzustellen, bis die Rechtslage geklärt sei. Gleichzeitig solle die Vergabe für das Gewerk Elektro erfolgen.

**Bürgermeister Florian Kienzler fragt, ob es weitere Anträge oder Wortmeldungen gebe. Da dies nicht der Fall sei, werde der Beschlussvorschlag der Verwaltung gestrichen und durch den Antrag von Gemeinderat Richard Gnirß ersetzt. Dieser sehe vor, die Vergabe der Gewerke Sanitär und Heizung zu vertagen.**

**Zudem werde vorgeschlagen, die Elektroinstallationen zum Preis von 331.791,74 Euro an die Firma Merkt aus Spaichingen zu vergeben.**

**Beide Vorschläge werden vom Gemeinderat einstimmig angenommen.**

**Erläuterung zu den Tagesordnungspunkten der Sitzung des Gemeinderates am  
18.05.2026**

**Vorlage Nr. GR/077/2026**

**Erweiterung des Feuerwehrmagazins Liptingen - Arbeitsvergaben**

Die Fachplaner für die Erweiterung des Feuerwehrmagazins Liptingen haben die Arbeiten in den drei Gewerken Elektro, Heizung und Sanitär jeweils beschränkt ausgeschrieben.

Bei den Sanitärinstallationen wurden 9 Firmen zur Angebotsabgabe aufgefordert, zwei haben ein Angebot eingereicht. Das günstigste Angebot beläuft sich auf 141.846,06 EUR und wurde von der Firma Martin aus Eigeltingen eingereicht.

Für die Heizungsinstallation wurden 7 Firmen aufgefordert, nur eine Firma hat ein Angebot eingereicht. Das Angebot beläuft sich auf 154.566,52 EUR und stammt von der Firma Mattes aus Irndorf.

Das Planungsbüro Westhauser hat die Angebote geprüft und empfiehlt die Vergabe an diese beiden Firmen.

Für die Elektroinstallation wurden sechs Firmen aufgefordert, davon haben zwei ein Angebot eingereicht. Das günstigste Angebot beläuft sich auf 331.791,74 EUR und kommt von der Firma Elektro Markt aus Spaichingen.

Das Planungsbüro Veit hat die Angebote geprüft und empfiehlt die Vergabe an diese Firma.

Die Gesamtsumme dieser drei Vergaben liegt um etwa 8.000 EUR unter der Kostenberechnung des Architekten, der Preisrahmen wird also eingehalten.

**Beschlussfassungsvorschläge:**

Die Beauftragung erfolgt wie dargestellt an die jeweils günstigste Bieterin.

gez.  
Florian Kienzler  
Bürgermeister

gez.  
Patrick Allweiler  
Hauptamtsleiter

### Sanitärinstallation

1)	Firma Martin	Eigeltingen	141.846,06 EUR	100,00%
2)	Firma Jaeger	Mühlheim-Stetten	157.740,71 EUR	111,21%

### Heizungsinstallation

1)	Firma Mattes	Irndorf	154.566,52 EUR	100,00%
----	--------------	---------	----------------	---------

### Elektroinstallation

1)	Elektro Markt	Spaichingen	331.791,74 EUR	100,00%
2)	Waldmann Elektrotechnik	Villingen-Schw.	336.732,19 EUR	101,49%

**7.) Annahme von Spenden**

**Bürgermeister Florian Kienzler** erklärt, dass im nächsten Tagesordnungspunkt die Annahme von Spenden (Anlage) behandelt werde. Er führt aus, dass der Kindergarten Liptingen anlässlich des 70-jährigen Bestehens eine Sachspende im Wert von 80,62 Euro erhalten habe. Diese Spende stamme von einer Tuttlinger Firma. Er weist darauf hin, dass für die steuerliche Abwicklung eine Spendenbescheinigung erforderlich sei, weshalb dieser Punkt vorgezogen werde.

**Bürgermeister Florian Kienzler fragt, ob es hierzu Wortmeldungen gebe. Da keine Wortmeldungen erfolgen, stellt er die Annahme der Spende zur Abstimmung. Es gebe keine Gegenstimmen oder Enthaltungen, sodass die Spende einstimmig angenommen werde.**

**Erläuterung zu den Tagesordnungspunkten der Sitzung des Gemeinderates am  
18.05.2026**

**Vorlage Nr. GR/078/2026**

**Annahme von Spenden**

Der Kindergarten Liptingen erhielt anlässlich des Festes zum 70-jährigen Bestehen eine Sachspende im Wert von 80,62 Euro von einer Tuttlinger Firma.  
Nach den kommunalrechtlichen Vorgaben muss der Gemeinderat die Annahme dieser Spenden beschließen.

**Beschlussfassungsvorschläge:**

Die dargestellten Spenden werden seitens der Gemeinde angenommen.

gez.  
Florian Kienzler  
Bürgermeister

Stadtwerke Tuttlingen GmbH | Bahnhofstraße 120 | 78532 Tuttlingen



Gemeindekindergarten Liptingen  
Elmenstr. 24  
78576 Emmingen-Liptingen

Ihr Ansprechpartner	Durchwahl Tel. / Fax	E-Mail Adresse	Datum	Seite
Robin Steidle	+49(0)7461-1702-123 / 1702-58	Robin.Steidle@swtenergie.de	25.09.2025	1/1

## swt Werbegeschenke

Guten Tag Frau Christmann,

hiermit erhalten Sie die Werbegeschenke lt. anhängender Aufstellung für die Tombola im Kindergarten Liptingen.

Wir freuen uns sehr, Ihren Kindergarten unterstützen zu dürfen und wünschen allen Kindern, Eltern und dem gesamten Team ein fröhliches und gelungenes Kindergartenfest!

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Robin Steidle

Stadtwerke Tuttlingen GmbH | Bahnhofstraße 120, 78532 Tuttlingen | Tel. +49(0)7461 - 1702-0 | Fax +49(0)7461 - 1702-58 | info@swtenergie.de  
Registergericht: Amtsgericht Stuttgart | HRB 450131 | Sitz der Gesellschaft: Tuttlingen | Ust.-ID. Nr.: DE 196 954 784 | Steuer-Nr.: 21060 / 54756  
Geschäftsführer: Patrick Müller-Benzing | Vorsitzender des Aufsichtsrates: Oberbürgermeister Michael Beck

Kreissparkasse Tuttlingen | IBAN: DE55 6435 0070 0000 0033 06 | BIC: SOLADE51TUT  
Volksbank Donau-Neckar eG | IBAN: DE53 6439 0130 0000 6980 08 | BIC: GENODE51TUT

[www.swtenergie.de](http://www.swtenergie.de)

## Spende Give Aways

**Empfänger:**

Name Einrichtung/Organisation/Verein: Gemeindekindergarten Liptingen  
 Ansprechpartner: Andrea Christmann  
 Straße + Hausnummer: Elmenstr. 24  
 PLZ + Ort: 78576 Emmingen-Liptingen

**Verwendungszweck:** Tombola im Rahmen eines Kindergartenfests am 28.09.2025

**Spendenbescheinigung:** ja

**Abholung:**

Datum: 25.09.2025  
 Uhrzeit: vormittags - bitte an Info A. Christmann, wenn gerichtet

Artikel	Anzahl	Einkaufspreis netto EUR/Stück	MwSt. %	MwSt. EUR	Einkaufspreis brutto EUR/Stück	Einkaufspreis brutto EUR gesamt
swt-Wasserflasche (Glas)	✓ 5	2,93	19%	0,56	3,49	17,43
swt-Fleecedecke	✓ 2	18,45	19%	3,51	21,96	43,91
swt-Dextro Energy Traubenzucker	50	0,105	19%	0,02	0,12	6,25
Freibad Badeente	✓ 5	2,19	19%	0,42	2,61	13,03
<b>Summe</b>						<b>80,62</b>

## 8.) **Anfragen und Wünsche der Gemeinderäte**

**Gemeinderat Richard Gnirß** erkundigt sich nach dem aktuellen Stand des Anbaus an den Kindergarten.

**Hauptamtsleiter Patrick Allweiler** antwortet, dass aktuell weitere Gewerke ausgeschrieben werden, deren Submission am 08.06.2026 stattfinden soll. In der folgenden Sitzung soll der Gemeinderat die Vergaben beschließen.

**Gemeinderätin Angelika Störk** erinnert daran, dass in einer früheren Sitzung zugesagt worden sei, die Glocken der Kirche in Liptingen, für die die Kommune zuständig sei, zu finanzieren. Sie betont, dass dies notwendig sei, da man andernfalls Probleme mit dem Geräusch bekomme.

**Bürgermeister Kienzler** ergänzt, dass die Kirchengemeinde für die Umsetzung zuständig sei, und schlägt vor, zu prüfen, ob diese Kirche bereits informiert worden sei. Er bedankt sich für den Hinweis und sichert zu, dies zu überprüfen.

**Gemeinderätin Angelika Störk** bringt ein weiteres Thema zur Sprache und berichtet, dass Einwohner von Liptingen Bedenken hinsichtlich der Versetzung des Kreuzes am Jugendhaus geäußert hätten. Sie erläutert, dass ursprünglich an den Kreuzungsbereichen im Ort Kreuze standen und eine Verlegung auf den Friedhof diese Tradition nicht berücksichtigen würde.

**Bürgermeister Florian Kienzler** informiert, dass bereits eine alternative Lösung gefunden worden sei. Das Kreuz solle lediglich um 20 bis 50 Meter in Richtung Ortsausgang versetzt werden. Er erwähnt, dass **Bauhofleiter Lothar Mader** eine geeignete Stelle vorgeschlagen habe, an der das Kreuz in einer kleinen Nische Platz finden könne.

**Gemeinderätin Angelika Störk** zeigt sich erfreut über diese Lösung.

**Gemeinderätin Lydia Hannabach** berichtet, dass sie von Eltern, insbesondere von Kindergarteneltern, angesprochen worden sei zu den Überlegungen, einen Natur- oder Waldkin-

dergarten einzurichten. Sie erläutert, dass es ihr Anliegen sei, zunächst den Bedarf zu ermitteln, um festzustellen, ob es Eltern gebe, die ihre Kinder in eine solche Einrichtung geben würden.

**Bürgermeister Florian Kienzler** bestätigt, dass die Frage nach einer Alternative wichtig sei, insbesondere vor dem Hintergrund, dass ein weiterer Anbau an bestehende Kindergartengebäude aus Kostengründen und Platzgründen nicht realisierbar sei. Er führt aus, dass ein solcher Anbau mindestens eine halbe Million Euro kosten würde und aufgrund der baulichen Gegebenheiten an den Bestandsgebäuden kaum umsetzbar sei. Er erinnert daran, dass das Gremium beschlossen habe, dass zur Bedarfsdeckung und aufgrund des kurzfristigen Platzbedarfs ein Naturkindergarten eine mögliche Lösung darstellen könnte. Er weist darauf hin, dass die Plätze in bestehenden Einrichtungen begrenzt seien und ein Naturkindergarten eine Alternative für Eltern darstellen könne, die andernfalls ihre Kinder selbst betreuen müssten. Zudem betont er, dass für die Einrichtung eines Naturkindergartens jüngere und ältere Kinder benötigt würden, um eine Altersmischung zu gewährleisten.

**Gemeinderätin Lydia Hannabach** betont, dass eine Bedarfsabfrage wichtig sei, um eine Grundlage für weitere Planungen zu schaffen. Sie äußert jedoch Bedenken, dass Eltern, die keine Affinität zu einem Waldkindergarten hätten, möglicherweise Alternativen an ihrem Arbeitsort suchen würden. Sie gibt zu bedenken, dass ein Waldkindergarten, der nicht voll belegt sei, langfristig keine Lösung darstelle, auch wenn er kostengünstiger sei. Sie plädiert dafür, bei der Bedarfsabfrage alle Altersgruppen zu berücksichtigen, um ein realistisches Bild zu erhalten.

**Gemeinderat Benedikt Knopf** unterstützt die Idee einer Bedarfsabfrage und sieht darin eine sinnvolle Grundlage für die weitere Planung.

**Gemeinderätin Lydia Hannabach** betont, dass es wichtig sei, durch die Abfrage ungefähre Zahlen zu erhalten, um die Nachfrage besser einschätzen zu können. Sie weist darauf hin, dass eine solche Abfrage nicht verpflichtend sei, aber dennoch eine Orientierung bieten könne.

**Gemeinderätin Andrea Dudde** äußert die Befürchtung, dass die Einführung eines Naturkindergartens in der Gemeinde auf wenig Akzeptanz stoßen könnte. Sie gibt an, dass sie von mehreren Personen, insbesondere Eltern kleiner Kinder, gehört habe, dass ein solches Konzept für sie nicht infrage käme. Sie betont, dass auf dem Land die meisten Kinder ohnehin

viel Zeit im Freien verbringen würden, und erklärt, dass sie persönlich ihr eigenes Kind nicht in einen Naturkindergarten schicken würde.

**Gemeinderätin Lydia Hannabach** bestätigt, ähnliche Rückmeldungen aus der Bevölkerung erhalten zu haben.

**Gemeinderat Marius Weggler** wirft die Frage auf, wie das weitere Vorgehen in Bezug auf die Einführung eines Naturkindergartens sinnvoll gestaltet werden könne. Er habe den Eindruck, dass viele Bürgerinnen und Bürger nicht ausreichend über das Konzept eines Naturkindergartens informiert seien. Er schlägt vor, zunächst eine Informationsveranstaltung für die Anwohnerschaft zu organisieren, um Missverständnisse und Gerüchte auszuräumen. Erst danach solle eine Bedarfsabfrage durchgeführt werden, um die tatsächliche Nachfrage zu ermitteln.

**Bürgermeister Florian Kienzler** erläutert, dass vor der Eröffnung eines Naturkindergartens ohnehin ein Elternabend geplant sei, um die Einrichtung vorzustellen und wichtige Verhaltensregeln zu kommunizieren. Er schlägt jedoch vor, diesen Informationsabend vorzuziehen, um die Bevölkerung frühzeitig einzubinden. Gleichzeitig betont er, dass es sinnvoll sei, zunächst im Gemeinderat den Standort des Kindergartens festzulegen, was in der nächsten Gemeinderatssitzung geschehen solle. Dabei könnten auch konkrete Details wie die Art der sanitären Anlagen (Komposttoilette oder wassergebundene Toilette) besprochen werden.

**Gemeinderätin Lydia Hannabach** spricht sich dafür aus, die Bedarfsabfrage vor der detaillierten Planung durchzuführen. Sie argumentiert, dass es nicht sinnvoll sei, hohe Investitionen zu tätigen, ohne sicherzustellen, dass die Plätze im Kindergarten tatsächlich nachgefragt würden. Sie verweist auf die erheblichen Kosten, die selbst bei einer reduzierten Planung anfallen könnten.

**Bürgermeister Florian Kienzler** erläutert, dass überraschend aus der Bundespolitik ein Signal über ein mögliches neues Kindergartenbetreuungsfinanzierungsgesetz gekommen sei. Dieses Gesetz solle die Schaffung neuer Kindergartenplätze fördern, in dem pro neu geschaffenen Platz ein Zuschuss gewährt werde. Er betont, dass hierzu bislang keine näheren Informationen vorlägen und auch die Fachabteilungen in den Landesministerien von dieser Entwicklung überrascht worden seien. Der Gemeindetag habe ebenfalls mitgeteilt, dass ihm hierzu noch keine Details bekannt seien. **Bürgermeister Kienzler** empfiehlt daher, sich vorerst zurückzuhalten, um keine voreiligen Maßnahmen zu ergreifen, die sich möglicher-

weise als nachteilig erweisen könnten. **Bürgermeister Kienzler** schlägt vor, dennoch zuerst den Standort festzulegen, da dies das Interesse an der Thematik beeinflussen könnte. Er verweist auf die bereits geführten Diskussionen über die Standorte Liptingen und Emmingen und regt an, dieses Thema in der nächsten Sitzung erneut zu erörtern. Ziel sei es, in der übernächsten Sitzung, also vor der Juli-Sitzung, einen Informationsabend zu planen. Für diese Veranstaltung solle eine Referentin oder ein Referent eingeladen werden, die oder der über die konkreten Abläufe und Anforderungen informiert. Dabei sei zu berücksichtigen, dass die Tagesabläufe je nach Einrichtung unterschiedlich gestaltet seien. Grundsätzlich sei jedoch klar, dass maximal 20 Prozent der Zeit in geschlossenen Räumen und 80 Prozent im Freien verbracht werden sollten. Eine solche Informationsveranstaltung könne dazu beitragen, die Planungen weiter zu konkretisieren.

**Gemeinderätin Angelika Störk** führt aus, dass es keine zusätzlichen pädagogischen Qualifikationsanforderungen für die Arbeit in einem Naturkindergarten gebe. Sie regt an, zu prüfen, wer in einer solchen Einrichtung arbeiten würde, da es ihrer Ansicht nach entscheidend sei, dass das Personal eine entsprechende Haltung mitbringe, um die gewünschte Qualität für die Kinder sicherzustellen. Sie weist darauf hin, dass es wichtig sei, den Eltern keine falschen Alternativen vorzugaukeln, insbesondere wenn die finanzielle Lage und die Verfügbarkeit von Plätzen nicht gesichert seien. Sie plädiert dafür, die Problemlage klar und transparent zu kommunizieren.

**Bürgermeister Kienzler** stimmt zu und ergänzt, dass das Personal für einen Waldkindergarten eine besondere Klientel darstelle. Er berichtet, dass eine Umfrage unter dem aktuellen Bestandspersonal durchgeführt worden sei, bei der sich zwei Personen interessiert gezeigt hätten, in einer solchen Einrichtung zu arbeiten. Darüber hinaus sei zwischenzeitlich eine weitere Person eingestellt worden, die bereits Erfahrung in diesem Bereich habe und sich ebenfalls vorstellen könne, in einem Waldkindergarten tätig zu sein. Diese Person sei jedoch derzeit in einer bestehenden Einrichtung beschäftigt und würde dort weiterhin tätig bleiben.

**Gemeinderat Richard Gnirß** weist darauf hin, dass Tuttlingen über relativ neue Einrichtungen verfüge und schlägt vor, die dortige Leitung als Referent einzuladen.

**Gemeinderätin Angelika Störk** berichtet daraufhin, dass ihr mitgeteilt worden sei, dass die Einrichtung in Eigeltingen aufgrund rückläufiger Kinderzahlen gefährdet sein könnte. Sie schlägt vor, dieses Thema weiter zu verfolgen, um mögliche Konsequenzen frühzeitig zu erkennen.

**Bürgermeister Kienzler** merkt an, dass ein Natur- oder Waldkindergarten nicht für jede Familie geeignet sei. Er führt aus, dass Eltern oft eine idyllische Vorstellung davon hätten, die Kinder jedoch nicht immer begeistert seien.

**Gemeinderat Richard Gnirß** schlägt vor, den Begriff „Wald“ im Zusammenhang mit dem Kindergarten wegzulassen, um den Fokus auf einen Naturkindergarten zu legen.

**Gemeinderätin Andrea Dudde** berichtet von einer Anfrage, bei der jemand mit dem Move-Bus zur Schenkenbergkapelle fahren wollte. Sie erklärt, dass die Fahrt jedoch nur bis zum Waldparkplatz möglich gewesen sei. Der Move-Bus habe an der Schenkenbergkapelle gewendet, ohne die Fahrgäste aussteigen zu lassen. Zwei betroffene Frauen hätten daraufhin Move kontaktiert und eine Antwort vom Landratsamt erhalten. Laut dieser sei die offizielle Haltestelle am Wanderparkplatz, da dort Netzempfang gewährleistet sei. Es dürfe daher kein Haltestellenschild mehr an der Schenkenbergkapelle oder am Schenkenberger Hof vorhanden sein. Die Fahrgäste würden gebeten, die Haltestelle am Wanderparkplatz zu nutzen, wie es auch in der App angegeben sei. Ob an der Kapelle eine Haltestelle geplant sei, hänge ebenfalls vom Netzempfang ab. Für die Haltestellen sei die Gemeinde Emmingen-Liptingen zuständig, weshalb entsprechende Anfragen dorthin zu richten seien.

**Hauptamtsleiter Patrick Allweiler** ergänzt, dass das Landratsamt kürzlich festgestellt habe, dass der Wanderparkplatz die offizielle Haltestelle sei, deshalb habe man das dortige Schild entfernen und zum Wanderparkplatz versetzen müssen.

**Bürgermeister Florian Kienzler** berichtet, dass ihn in der vergangenen Woche **Frau Ulrike Störk** mit einem ähnlichen Anliegen kontaktiert habe. Er wisse, dass der Landkreis plane, die Haltestelle an der Schenkenbergkapelle im Rahmen der Fortschreibung des Nahverkehrsplans zu streichen. Er äußert Unverständnis darüber, warum das Landratsamt in dieser Angelegenheit auf die Gemeinde verweise, da die Festlegung der Haltestellen in den Zuständigkeitsbereich der Nahverkehrsabteilung falle.

**Gemeinderat Werner Diener** erklärt, dass der Netzanschluss für den Rufbus essenziell sei, da Fahrgäste über Verzögerungen oder Änderungen in Echtzeit informiert würden. Dies ermögliche eine präzise Kommunikation und trage zur Zuverlässigkeit des Angebots bei.

**Bürgermeister Kienzler** weist darauf hin, dass die Wallfahrt bald beginne und die Entfernung zwischen der Schenkenbergkapelle und dem Wanderparkplatz für viele Fahrgäste problematisch sein könnte. Er kündigt an, den Kontakt mit dem Landratsamt aufzunehmen, um die Situation zu klären.

**Gemeinderätin Andrea Dudde** bringt vor, dass sie einen Antrag stellen möchte, um den Turnus der Sitzungen zu erhöhen. Sie weist darauf hin, dass derzeit nur zwei weitere Sitzungen geplant seien und kritisiert die Länge der bisherigen Sitzungen, die teilweise bis 23:30 Uhr andauerten. Sie betont, dass dies für sie persönlich nicht tragbar sei, da sie am nächsten Tag wieder arbeite und ihre Aufnahmefähigkeit bei solch langen Sitzungen stark eingeschränkt sei. Sie kündigt an, zukünftig um 22:00 Uhr das Sitzungsende zu beantragen.

**Bürgermeister Florian Kienzler** verweist auf die Geschäftsordnung, die eine Sitzungsdauer bis 22:30 Uhr vorsehe. Er schlägt vor, Sitzungen gegebenenfalls am folgenden Tag fortzusetzen, falls die Zeit überschritten werde. Er erläutert, dass die Sitzungen bereits in einem relativ engen Rhythmus stattfänden, derzeit alle drei Wochen. Er führt aus, dass es in der Vergangenheit sogar Sitzungen im Zwei-Wochen-Takt gegeben habe.

**Gemeinderätin Andrea Dudde** merkt an, dass zwischen den geplanten Sitzungen im Juli ein Abstand von vier Wochen liege und sie dies für unzureichend halte. Sie betont, dass die Qualität der Sitzungen leide, wenn diese zu lange dauerten.

**Bürgermeister Kienzler erinnert** daran, dass er zu Beginn des Jahres einen Antrag gestellt habe, die Sitzungen bereits um 19:00 Uhr zu beginnen.

**Gemeinderätin Andrea Dudde** weist jedoch darauf hin, dass dies für Landwirte problematisch sei, da die Landwirte feste Arbeitszeiten hätten, insbesondere für das Melken der Kühe.

**Gemeinderätin Lydia Hannabach** ergänzt, dass auch Eltern mit Kindern feste Tagesabläufe hätten und sie daher ebenfalls gegen einen früheren Beginn sei. Sie spricht sich dafür aus, die Sitzungen nicht vor 19:30 Uhr zu starten.

**Gemeinderat Andreas Zeiser-Radtke** kommentiert, dass der öffentliche Personennahverkehr im Landkreis nicht gut organisiert sei, was sich auch bei anderen Projekten gezeigt habe. Er erwähnt zudem, dass „Die Liste“ einen Antrag erstellt habe. Er erläutert, dass es um die Umlegung im „**Hundsrücken**“ gehe. Er betont, dass in der nächsten Sitzung ein Beschluss zu diesem Thema gefunden werden solle, da sich der Prozess bereits über einen längeren Zeitraum hinziehe. Er führt aus, dass die Gemeinde sich in der Angelegenheit von einer Person vorantreiben lasse.

**Gemeinderat Werner Diener** erkundigt sich nach dem aktuellen Stand der geplanten Pflanzbeete bei den Ortseingängen, die im Rahmen des Jubiläums angelegt werden sollen.

**Bürgermeister Kienzler** kündigt Ausführungen hierzu im nicht-öffentlichen Teil der Sitzung an.

**Gemeinderätin Andrea Dudde** weist darauf hin, dass der Parkplatz am Schenkenberg nachts weiterhin unzureichend beleuchtet sei. Sie betont, dass dies insbesondere bei Veranstaltungen wie der Fatima-Prozession von Fatima oder nach Gottesdiensten problematisch sei, da der Parkplatz dunkel bleibe und dies ein Sicherheitsrisiko darstelle.

**Bürgermeister Florian Kienzler** erinnert daran, dass die Beleuchtung des Parkplatzes bereits beschlossen worden sei. Er erläutert, dass es jedoch unterschiedliche Ansichten zwischen der Verwaltung, dem Gremium und den Nutzern der Schenkenbergkapelle hinsichtlich der konkreten Ausführung gegeben habe. Während die Verwaltung und das Gremium aus Kostengründen Strahler am Mesnerhaus favorisierten, hätten die Nutzer der Kapelle eine Beleuchtung entlang des Weges bevorzugt. Er erklärt, dass nach der Entscheidung für die Strahler keine weiteren Rückmeldungen erfolgt seien.

**Hauptamtsleiter Patrick Allweiler** ergänzt, dass es bereits einen Vor-Ort-Termin mit einem Elektrobetrieb gegeben habe, ihm jedoch noch kein Angebot vorliege.

**Bürgermeister Kienzler** erklärt, dass er sich in Kürze mit **Frau Ulrike Störk** in Verbindung setzen werde, um weitere Abstimmungen vorzunehmen.

**Gemeinderätin Andrea Dudde** betont, dass es ihr ausschließlich um die Beleuchtung des Gemeindeparkplatzes gehe und nicht um die Kapelle oder andere Bereiche. Sie hebt hervor, dass der Parkplatz insbesondere in der zweiten Reihe dunkel bleibe und dies für sie als Frau ein Sicherheitsproblem darstelle.

**Ende der öffentlichen Sitzung 20.20 Uhr**

Gelesen und unterschrieben:



Bekanntgabe per E-Mail:

Geprüft/fk 28. MAY 2026

